

1

LANDTAG
 NORDRHEIN-WESTFALEN
 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2438

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv, Mauerstraße 55, 4000 Düsseldorf 30

An den
 Präsidenten des Landtags NW
 -z.Hd. Herrn Norbert Krause-
 Platz des Landtags
 4000 Düsseldorf

Öffnungszeiten des Lesesaals: Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr
 Aktenbestellung 8.00-15.00 Uhr
 Fernsprecher: (0211) 4497-1
 Durchwahl: (0211) 4497/200
 Bearbeiter:

Ihr Zeichen u. Datum

-13.12.89 - I1 G -

Unser Zeichen

01 - 2.01 - 338 /89

Düsseldorf

30.1.1989

Betreff

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW);

hier: Anhörung im Kulturausschuß des Landtags am 15.2.1989

Bezug: Einladung vom 13.12.1989 - I1G-

Sehr geehrter Herr Präsident!

Aus der Sicht der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen muß das Archivgesetz leisten:

1. Eine Festlegung der - nach einer Prioritätenfolge abgestuften - Aufgaben der Archive, die
 - a) ihre Funktion im Gesamtzusammenhang der öffentlichen Verwaltung beschreibt,
 - b) der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung, die Möglichkeiten und die Grenzen der von den Archiven angebotenen Dienstleistungen aufzeigt,
 - c) notwendig ist, um für die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegenden Daten eine Rechtsgrundlage zu geben und den rechtlichen Rahmen abzustecken.

2. Eine gesetzliche Festschreibung der behördlichen Anbietungspflicht für Registraturgut und andere Informationsträger, die im Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Damit soll einer unkontrollierten Vernichtung potentiellen historischen Quellenmaterials vorgebeugt und die Bildung einer die jeweilige Gegen-

wart möglichst umfassend und genau dokumentierenden Überlieferung sichergestellt werden.

Im Interesse dieser historischen Überlieferungsbildung müssen deshalb auch jene Daten erhalten bleiben, die nach den Vorschriften des Daten- und Persönlichkeitsschutzes oder aufgrund besonderer Geheimhaltungsvorschriften zu löschen sind, sobald sie zu den Zwecken, für die sie erhoben bzw. zusammengestellt wurden, nicht mehr benötigt werden.

3. Die Schaffung der von der Landesverfassung NW Art. 4, Abs.2 geforderten gesetzlichen Grundlage für Eingrenzungen des verfassungsmäßig garantierten Daten- und Persönlichkeitsschutzes, die im Interesse der historischen Forschung unerlässlich sind.

4. Die Konstruktion von Rahmenbedingungen, innerhalb derer der - prinzipiell unlösbare - Konflikt zwischen Wissenschafts- und Informationsfreiheit einerseits und Daten- und Persönlichkeitsschutz andererseits jeweils durch akzeptable praktische Kompromisse gelöst werden kann.

Insbesondere erwarten die Archivare von dem Gesetz verbindliche Orientierungshilfen, an die sie sich in ihrer Alltagsarbeit gerade in dieser Frage halten können.

5. Eine Entscheidung zugunsten einer unverfälschten Überlieferungsbildung gegenüber allzu drängenden Benutzungsforderungen der zeitgeschichtlichen Forschung.

Die Genehmigung zur Benutzung von prinzipiell geschützten Daten sollte im Interesse einer wissenschaftlich sauberen, umfassenden und möglichst objektiven Aufarbeitung unserer jüngeren und jüngsten Vergangenheit so liberal wie möglich erteilt werden.

Diese Liberalität muß aber dort ihre Grenze finden, wo sie nur noch auf Kosten der unfrisierten Überlieferungsbildung (Vernichtung oder Anonymisierung von Daten) aufrecht erhalten werden kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt m.E. einen Kompromiß dar, der eine Vielzahl gegenläufiger Interessen zu einem fairen Ausgleich bringt.



(Prof. Dr. W. Janssen)

Ltd. Staatsarchivdirektor